

Ferner wird bestimmt, daß die Gesellen die Lehr-Jungen auf der Herberge und in den Werkstätten „nicht über die Gebühr beschweren“ sollen. Die Hoff-Schneider, so das Meisterrecht erlangt, sollen „ihre Gesellen und Lohn-Jungen zum gewöhnlichen Auflegen schicken; die Gesellen derer Hoff-Schneider aber, so das Meister Recht nicht erlangt, haben das rückständige Auflegegeld zur Gesellen-Lade abzustatten, wann sie wieder bey einem andern Meister arbeiten. Es haben sich auch die Meisters Söhne und Taffelschneider von dieser Collecte nicht auszuschließen.“

„Kein Geselle oder Lohn-Junge soll die Woche über feyern, außer den Montag wenn aufgelegt wird.“ „Vier Wochen vor den Feiertagen darff kein Geselle Abschied nehmen; hingegen sollen vier Wanderzeiten als Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten gesezet seyn, an welchen jedweden Gesellen und Lohnjungen frey stehet sich zu verändern und einen andern Meister zu nehmen. Alles bei nachdrücklicher Straffe so das Handwerk erkennen wird.“ —

Interessant ist in dieser Handwerksordnung auch ein Abschnitt „Vom Handwerks-Hause“, worin es heißt: „Weil nunmehr das Handwerk ein eigen Haus zu ihren Zusammenkünften und Beherbergung der ankommenden Gesellen erkauftet, Als ist dessen Aufsicht und damit es in seinem Baulichen Wesen erhalten, auch solches zum Nutzen des Handwerks gebraucht werden, Dem so das Oberältesten Amt auff sich hat, ingleichen auch noch sonst einem andern Ältesten, welcher sich darzu schicket und nicht weit davon wohnet aufzutragen, welcher Letztere sich umb das Bauenwesen auch zu bekümmern und die Zettel und Belege nebenst einem Besizenden Meister zu unterschreiben hat.“

„Es soll auch dieser Älteste den Borrath des Getreydes oder Mehls in die Wartung und Obacht nehmen, und nebenst dem Oberältesten die Aufsicht darauf haben. Und weil in solchem Hause ein Wirth oder Vater zu sezen ist, so ist selbiger von den Ältesten mit Genehmhaltung der übrigen Meister anzunehmen und mit ihm der Billigkeit nach zu contrahiren.“

Diesem Herbergsvater wird nun ausführlich vorgeschrieben, was er zu thun und wie er sich mit den bei ihm verkehrenden Gesellen zu verhalten; namentlich solle er diesen bei ihren Zusammenkünften keine Leppigkeit verstatten, auch über 10 Uhr des Abends kein Getränke mehr geben, und sie zur Ruhe verweisen „bey Straffe zwölff Groschen.“ Doch hat er sich auch ungebührlichen Vortheils gegen die Gesellen zu enthalten, hingegen ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen. „Merket er daß die Gesellen einen Aufstand machen und denen Meistern aus der Arbeit gehen wollen, hat er solches dem zugeordneten Senatori und Ober Ältesten unverzüglich anzuzeigen, und deren Bescheids und Verordnung zu gewarten.“

Es folgen nun noch mehre weitläufige Artikel, besonders über die mannfachen Strafen, welche bei Zunftverbrechen jeder Art zu erkennen sein sollten; dann Bestimmungen über Einnahme und Berechnung der Handwerks-Einkünfte, sowie ihrer Verwendung, und daß darüber ein ordentliches Buch zu führen. Da gab es denn nicht weniger als 14 Capitel oder Rubriken, unter denen Gelder zu erheben sein sollten, wie besonders Quartalgelder; Aufschreiben der Arbeitsjahre; für Vorlesen der Urkunden; Ruth-Groschen; Materier-Gebühren*); für den Meisterspruch; Korn- oder Proviantgeld; der Gesellen Auflage-Pfennig; Aufnahme und Loszahlung der Lehr-Jungen; für den Lehrbrief; für einen Ausschuß und Strafgeder aller Art.

Ebenso speziell werden nun die Ausgaben der Innung klassifizirt, wie sie zu buchen seien und daran schließen sich noch eine Menge Einzel-Bestimmungen, wie und wann die Rechnung abgelegt und geprüft werden solle, welche Rolle dabei die Herren Oberältesten, Beiältesten sammt den übrigen Ältesten und Beisizern zu spielen hatten. Auf einige „Ergötzlichkeiten“ für die Herren Ältesten und Mitmeister wurde bei Aufstellung der Ausgaben immer leidlich Bedacht genommen, und die Quartale und andere Zusammenkünfte mögen das Jahr hindurch ein gut Stück Geld gekostet haben, denn die erlaubten Ansätze sind für die damalige Zeit höchst anständig. Es heißt da an einer Stelle wörtlich:

„Wenn auch bey der Zusammenkunft auf Jubilate zu Erhaltung freundlichen Vernehmens etwas zu verzehren beschlossen würde, so dürffte jedoch auf den Mann über Sechs Groschen nicht gerechnet werden, pallsirt auf dem Ältesten-Tische Ein Thaler mehr Und ist der Auf-

*) Materier hießen diejenigen Gesellen, die sich zum Meisterwerden angemeldet hatten und nun gewissermaßen schon einen höheren Rang einnahmen, obgleich sie noch lange auf das Meisterrecht warten und inzwischen ihre Abgaben, Ruthgroschen zc. bezahlen mußten. —